

3. Überwachung der Überweisungen, Aufstellung des Valutaplanes.
4. Bearbeitung sonstiger Amts- und Rechtshilfersuchen der Jugendhilfe.

§ 5

Bei Heimeinweisungen in Spezialheime hat die „Zentralstelle für Jugendhilfe“ folgende Aufgaben:

1. Einweisungen und Verlegungen von Kindern und Jugendlichen in die staatlichen Spezialheime.
2. Führung statistischer Übersichten und ihre Auswertung zur Verbesserung der politisch-pädagogischen Arbeit bei der Antragstellung.
3. Unterstützung der Räte der Kreise, Abteilung Volksbildung, Referat Jugendhilfe, und der Heime bei der Vermittlung von heimentlassenen Jugendlichen in die Produktion der sozialistischen Industrie und Landwirtschaft zur Sicherung der weiteren Entwicklung ihres Lebensweges.

§ 6

Alle Amts- und Rechtshilfersuchen nach dem Ausland sind über die „Zentralstelle für Jugendhilfe“ zu leiten, soweit nicht durch internationale Vereinbarungen eine andere Regelung festgelegt worden ist.

§ 7

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Eerlin, den 21. Juni 1958

Der Minister für Volksbildung
F. L a n g e

Anordnung über die Benutzung von Verkehrswegen im Durchreiseverkehr.

Vom 30. Juni 1958

Zur Gewährleistung einer reibungslosen und sicheren Benutzung der Verkehrswege beim Durchreiseverkehr durch das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik wird folgendes angeordnet:

§ 1

Für den Durchreiseverkehr ausländischer Staatsangehöriger oder anderer Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben, sind im Straßenverkehr folgende Kontrollpassierpunkte (KPP) zu benutzen:

KPP Warnemünde
KPP Saßnitz
KPP Marienborn
KPP Juchhöh
KPP Schmilka
KPP Frankfurt (Oder)

§ 2

Die im § 1 genannten Personen haben die Deutsche Demokratische Republik auf kürzestem Wege zu durchreisen und im Straßenverkehr folgende Straßen zu benutzen:

- a) Fernverkehrsstraße Nr. 96 ab Saßnitz über Bergen, Stralsund, Greifswald, Jarmen, Neubrandenburg, Neustrelitz bis Oranienburg.
Fernverkehrsstraße Nr. 273 über Kremmen, Börnicke — Fernverkehrsstraße Nr. 5 über Nauen, Wustermark zur Autobahn Berliner Westring bis Marquardt.

Autobahn Westring über Abzweig Brandenburg bis zum Abzweig Leipzig — weiter in Richtung Nürnberg bis zu[^] Abfahrt Heinrichsruh (bei Schleiz) Fernverkehrsstraße Nr. 2 über Gefell bis Juchhöh.

- b) Fernverkehrsstraße Nr. 103 ab Warnemünde über Rostock, Laage, Fernverkehrsstraße Nr. 108 über Teterow, Malchin auf Fernverkehrsstraße Nr. 104 bis Neubrandenburg und weiter wie unter Buchstabe a.
- c) Autobahn von Marienborn bis Berliner Ring am Abzweig Brandenburg, Autobahn Berliner Ring über Abzweig Leipzig bis Abzweig Frankfurt, Autobahn in Richtung Frankfurt (Oder).
- d) Fernverkehrsstraße Nr. 172 von Schmilka über Bad Schandau, Pirna, Dresden zur Autobahn. Autobahn in Richtung Berlin bis Berliner Ring. Von hier ab wie unter Buchstabe c oder in Richtung Norden: Berliner Ring über Abzweig Frankfurt, Autobahn Berliner Ostling bis Autobahnabzweigung bei Bernau, Fernverkehrsstraße 273 über Wandlitz, Wensickendorf, Schmachtenhagen bis Oranienburg und weiter wie unter Buchstaben a und b.

§ 3

Die im § 1 genannten Personen, die nach und von den Westsektoren von Groß-Berlin das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik durchreisen wollen, haben die in den §§ 1 und 2 festgelegten Kontrollpassierpunkte und Straßen zu benutzen. Die Einfahrt nach den Westsektoren von Groß-Berlin erfolgt

- a) vom Berliner Ring über Avuszubringer zum Kontrollpassierpunkt Drezwitz oder
- b) von Wustermark über Fernverkehrsstraße Nr. 5 zum Kontrollpassierpunkt Staaken.

§ 4

Ausländische Staatsangehörige oder andere Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben, die das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik mit der Eisenbahn durchfahren wollen, haben zur Durchreise einen für den Eisenbahnverkehr zugelassenen Kontrollpassierpunkt und die kürzeste Fahrtstrecke zu benutzen,

§ 5

Diese Anordnung gilt auch für deutsche Staatsangehörige oder andere Personen, die in der Deutschen Bundesrepublik und in den Westsektoren von Groß-Berlin ihren Wohnsitz haben, wenn sie das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik im Durchreiseverkehr nach dem Ausland durchfahren.

§ 6

Die Bestimmungen des innerdeutschen Reiseverkehrs über die Benutzung der Verbindungsstraßen zwischen der Deutschen Bundesrepublik und den Westsektoren von Groß-Berlin durch deutsche Staatsangehörige, die ihren Wohnsitz in der Deutschen Bundesrepublik oder in den Westsektoren von Groß-Berlin haben, bleiben unberührt.

§ 7

Diese Anordnung tritt am 15. Juli 1958 in Kraft.

Berlin, den 30. Juni 1958

Der Minister des Innern

M a r o n